

57. Sind die Prozeßhandlungen, die ein Anwaltsassessor für den an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalt vorgenommen hat, unwirksam, solange er nicht gemäß § 29 Abs. 2 Reichs-Rechtsanwaltsordnung zum Stellvertreter des Rechtsanwalts bestellt worden war?

Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (RGBl. I S. 107) — RRM. — §§ 12, 13, 29, 34.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Mai 1938 i. S. Ehef. Eh. (Bef.) w. L. (RM.). IV B 17/38.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Am 22. Februar 1938 hat für den Rechtsanwalt W. der Anwaltsassessor G. namens der Beklagten Berufung gegen das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 15. Februar 1938 eingelegt und das Rechtsmittel zugleich begründet. Assessor G. ist dem Rechtsanwalt W. mit Wirkung vom 17. Februar 1937 an zur Leistung des Anwärterdienstes überwiesen worden. W. befindet sich seit dem 20. Januar 1938 auf einer Weltreise. Nach der Angabe in der Beschwerdebegründung hat er mit einem Schreiben vom 20. Januar 1938 dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart mitgeteilt, daß er für die Dauer seiner Abwesenheit anlässlich einer Überseereise in der Zeit vom 21. Januar bis Ende Juni 1938 zu seinem Vertreter den Anwaltsassessor G. bestelle. Auf den ihm durch Luftpost mitgeteilten Hinweis der Präsidialabteilung des Oberlandesgerichts Stuttgart, daß die Bestellung des Vertreters gemäß § 29 Abs. 2 RRV. durch den Reichsminister der Justiz erfolgen müsse, hat W. mit einem an den Reichsminister der Justiz gerichteten, durch die Hände des Oberlandesgerichtspräsidenten in Stuttgart geleiteten Schreiben vom 31. Januar 1938, für die Dauer seiner Weltreise in der Zeit vom 20. Januar bis 10. August 1938 den Anwaltsassessor G. zu seinem Vertreter zu bestellen. Mit einem weiteren, an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Stuttgart gerichteten Schreiben vom 10. März 1938 benannte er bis zur Entscheidung über sein Gesuch als seinen Stellvertreter den Rechtsanwalt B. Der Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart bestellte mit Ermächtigung des Reichsministers der Justiz am 21. März 1938 für die Zeit von diesem Tage an bis zum 10. August 1938 unter Vorbehalt des Widerrufs den Anwaltsassessor G. zum Stellvertreter von W. Inzwischen hatte am 8. März 1938 Rechtsanwalt B. vorsorglich Berufung für den Fall eingelegt, daß G.s Unterschrift unter der Berufungsschrift beanstandet werde.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen und zur Begründung ausgeführt: Der Anwaltsassessor habe nicht die Stellung eines Generalsubstituten des Anwalts, da er nach § 12 Abs. 2 RRV. die ihm vom Anwalt übertragenen Geschäfte nach dessen Weisungen

zu erledigen habe, während ein Generalsubstitut die Praxis des Anwalts selbständig und unter eigener Verantwortung weiterführe. Nach § 13 RRV. stünden dem Anwaltsassessor die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen sei. Der Anwaltsassessor könne also keine Befugnis ausüben, die sein Rechtsanwalt wegen einer unter § 34 RRV. fallenden Verhinderung nicht ausüben könne. G. habe daher unter keinem Gesichtspunkt einem beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt gleichgestellt. Die vom Rechtsanwalt B. vorsorglich vorgenommene Berufungseinlegung sei zwar geeignet gewesen, die Berufung wirksam zu machen; sie sei aber nicht, wie erforderlich gewesen wäre, von B. selbst bis zum 8. April 1938 begründet worden.

Die hiergegen von den Beklagten in der rechten Form und Frist eingelegte sofortige Beschwerde mußte Erfolg haben.

Der Rechtsanwalt, der sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, ist nach seinem Berufsrecht — § 34 RRV. — verpflichtet, für seine Stellvertretung, und zwar nach Maßgabe des § 29 RRV., zu sorgen, dem Vorsitzenden des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige zu machen und den Stellvertreter zu benennen. Diesen Verpflichtungen ist Rechtsanwalt W. jedenfalls insoweit, als sie ihm gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten — als Vorsitzenden des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, — oblagen, nach den Angaben der Beschwerdebegründung durch das Schreiben vom 20. Januar 1938 auch nachgekommen. Er mag sich, wie die Fassung des Schreibens ergibt, nur darüber im unklaren gewesen sein, daß nicht er selbst den Anwaltsassessor G. zu seinem Vertreter im Sinne des § 29 RRV. bestellen konnte, sondern daß die Bestellung gemäß § 29 Abs. 2 das. durch den Reichsminister der Justiz erfolgen mußte. Die Ermächtigung des Oberlandesgerichtspräsidenten nach Abschnitt B Ziffer V, 3 der Allgemeinen Verfügung vom 29. Januar 1936 (Deutsche Justiz S. 202) griff im vorliegenden Falle nicht Platz, weil die Vertretung länger als drei Monate dauern sollte. Von hier aus braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob nicht schon das Schreiben des Rechtsanwalts W. vom 20. Januar 1938 als ein Gesuch im Sinne des § 29 Abs. 2 RRV. hätte behandelt werden können. Ebensovienig kommt es darauf an, ob etwa Rechtsanwalt W. durch die Art, wie er die Regelung seiner Vertretung behandelte,

gegen Berufspflichten verstoßen hat. Ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen die sich für ihn aus den §§ 34, 29 RRV. ergebenden Pflichten würde unter Umständen zu einem Einschreiten im Aufsichtswege (§ 57 RRV.) oder auch zur Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens Anlaß geben können. Die verfahrenrechtliche Wirksamkeit der von dem Stellvertreter vorgenommenen Prozeßhandlungen wird aber nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Rechtsanwalt die Stellvertretung anders geregelt hat, als ihm durch die Vorschriften seines Berufsrechts zur Pflicht gemacht war. Übertrüge z. B. der an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderte Rechtsanwalt, statt gemäß § 29 Abs. 1 RRV. einen anderen Rechtsanwalt als Generalsubstituten zu bestellen, die Vertretung in den schwebenden Prozeßsachen durch Einzelvollmachten auf mehrere andere Rechtsanwälte, so könnte die Rechtswirksamkeit der von diesen vorgenommenen Prozeßhandlungen nicht bezweifelt werden. Ebenso wenig steht es deren Rechtswirksamkeit entgegen, daß der Rechtsanwalt im Falle zeitweiser Verhinderung an der Berufsausübung seine Stellvertretung, sei es auch unter Verstoß gegen die sich aus den §§ 29, 34 RRV. für ihn ergebenden Berufspflichten, dem ihm überwiesenen Anwaltsassessor überläßt, der nach § 13 RRV. gesetzlich ermächtigt ist, die dem Rechtsanwalt zustehenden anwaltlichen Befugnisse auszuüben. Die sich aus § 12 Abs. 2 Satz 2 RRV. ergebende Einschränkung betrifft nur das Innenverhältnis. Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß mit einer unter § 34 RRV. fallenden Verhinderung des Rechtsanwalts auch die anwaltlichen Befugnisse des ihm überwiesenen Anwaltsassessors ohne weiteres erlöschen, kann nicht beigetreten werden. § 13 RRV. gesteht dem Anwaltsassessor die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts, dem er überwiesen ist, schlechthin und unabhängig davon zu, ob der Rechtsanwalt im einzelnen Falle tatsächlich in der Lage ist, selbst diese Befugnisse auszuüben. Die auf § 13 RRV. beruhende Vertretungsmacht des Anwaltsassessors endigt erst mit seinem Ausscheiden aus dem Anwärterdienst oder mit seiner Überweisung an einen anderen Rechtsanwalt oder mit dem Ausscheiden des Rechtsanwalts aus der Anwaltschaft. Ob sie auch mit dem Tode des Rechtsanwalts ohne weiteres endigt oder ob in diesem Falle, wie Noack Kommentar zur RRV. 2. Aufl. Anm. 12a zu § 14 annimmt, der § 30 RRV. entsprechend anwendbar ist, bedarf hier nicht der Erörterung.

Zu Unrecht hat hiernach das Berufungsgericht dem Anwalts-
assessor G. die für die Berufungseinlegung und -begründung er-
forderlichen Befugnisse eines beim Oberlandesgericht zugelassenen
Rechtsanwalts abgesprochen und aus diesem Grunde die Berufung
als unzulässig verworfen.